

Vorsitzender der Landschaftsversammlung

Geschäftsführung der
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
FDP-Fraktion
Fraktion Die Linke
Fraktion Freie Wähler/Deine Freunde

in der Landschaftsversammlung Rheinland

über 06

nachrichtlich:

Dezernate 1, 4, 5, 7, 8, 9

FB 02

20. September 2011

**Haushaltserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes
Nordrhein-Westfalen zum Haushalt 2011 vom 19.09.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) dem LVR am 19.09.2011 den Genehmigungserlass zum Haushalt 2011 übersandt hat. Es ist vorgesehen, dass der Haushaltserlass am 23.09.2011 veröffentlicht und damit wirksam wird.

Dem Finanzausschuss und auch dem Landschaftsausschuss wird der Erlass zur Kenntnisnahme in den nächsten Sitzungen vorgelegt. Vorab füge ich diesem Schreiben den Erlass bei und gebe einige Erläuterungen zu Ihrer Information.

Die Kommunalaufsicht erkennt die Konsolidierungsmaßnahmen des LVR ausdrücklich an und appelliert an ihn, diese zur Beschränkung des strukturellen Defizites fortzusetzen, inklusive Berücksichtigung der Vorschläge, die die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NW), über die Sie in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 21.09.2011 informiert wurden, unterbreitet hat.

Mit Sorge und kritischen Ausführungen begegnet die Kommunalaufsicht den Einsatz des Eigenkapitals des LVR zur Herstellung des fiktiven Haushaltsausgleiches. Zwei Ausführungen im Erlass sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.

Zum einen bewertet das MIK NRW einen weiteren, kreditfinanzierten **Abbau des Eigenkapitals** für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 **als nicht mehr hinnehmbar**. Ein kreditfinanzierter Abbau des Eigenkapitals liegt dann vor, wenn die Rücklagen (Ausgleichsrücklage oder allgemeine Rücklage) für den Haushaltsausgleich in Anspruch genommen werden.

Wie Sie wissen, hat der LVR aus Rücksichtnahme auf die schwierige finanzielle Situation seiner Mitglieds Körperschaften neben den Konsolidierungsmaßnahmen auch den Einsatz von Eigenkapital zum Haushaltsausgleich in den Jahren 2009, 2010 und 2011 vorgesehen. Zum Thema „Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitglieds Körperschaften“ macht das MIK NRW nunmehr deutliche Ausführungen, indem es darlegt: **„Auch in schwierigen haushaltswirtschaftlichen Jahren ist das Rücksichtnahmegebot nicht einseitig dahingehend auszulegen, dass Belastungen bei den Umlageverbänden kreditfinanziert werden, um die Haushalte der Umlagezahler vorübergehend zu entlasten.“**

Zum anderen weist das MIK NRW darauf hin, dass der Eigenkapitalverzehr zu zusätzlichen Liquiditätskrediten beim LVR führt, die nicht nur den Entschuldungserfolg der letzten Jahre relativieren, sondern auch die Verbandskommunen mit erhöhtem Zinsaufwand belasten. In diesem Zusammenhang weist die Kommunalaufsicht aber insbesondere auf die **Folgen des Urteils des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf aus März und der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes in Münster aus August diesen Jahres hin (Remscheid Urteil)**, wonach es den Landschaftsverbänden nicht erlaubt ist, eine Tilgung der entstehenden Liquiditätskredite durch die Erzielung planmäßiger Überschüsse bei der Landschaftsumlage zu decken. Es erfolgt der Hinweis, dass eine spätere Tilgung der Liquiditätskredite nur durch andere haushaltswirtschaftliche Maßnahmen erreicht werden kann. Andere haushaltswirtschaftliche Maßnahmen können jedoch nur noch Konsolidierungsmaßnahmen sein, die ja bereits ergriffen worden sind, um den stetig steigenden Sozialhilfeaufwand zu decken. Auf Dauer ist es dem LVR gar nicht möglich, so umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, dass einerseits dem steigenden Sozialhilfeaufwand gegen gesteuert und andererseits die Tilgung von Liquiditätskrediten bedient werden kann, was letztlich zu einer unüberschaubaren Verschuldungsspirale führen wird.

Insoweit müssen die Entscheidungen des VG Düsseldorf und des OVG Münster differenziert betrachtet werden. Nicht ohne Grund wurde der LVR bei seiner Entscheidung in 2007, einen Überschuss im Ergebnisplan zur Bedienung der ordentlichen Tilgung auszuweisen, sowohl von der Kommunalaufsicht, der GPA NW wie auch des Landkreistages NRW in seiner Rechtsauffassung unterstützt. Allen beteiligten Institutionen war seinerzeit klar, dass die Regelung des §22 Landschaftsverbandsordnung bei enger Auslegung dazu führen wird, dass der Verband in eine Schuldenspirale geraten wird, aus der er sich selbst nicht mehr befreien kann. Auch war allen beteiligten Institutionen bewusst, dass bei der seinerzeitigen Abfassung der entsprechenden Regelung in der Landschaftsverbandsordnung diese Fallgestaltung nicht im Fokus stand oder nicht betrachtet wurde. [§22 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung: Die Landschaftsverbände erheben ... von den kreisfreien Städten und Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Landschaftsumlage)].

In vergleichbarer Weise haben auch die Kreise dieses Problem, dass Zinsen und Abschreibungen, die Aufwand darstellen, über die Umlage finanziert werden können, aber eben nicht die ordentliche Tilgung, die keinen Aufwand darstellt.

Da der LVR nicht über ausreichende Abschreibungsbeträge verfügt – anders wie z. T. bei den Kreisen – kann er die Finanzierungslücke nicht schließen und er gerät in eine ausweglose Situation. Aus diesem Grund hat der LVR der Kommunalaufsicht bereits signalisiert, dass er sich nach den gerichtlichen Entscheidungen nun erhofft, dass bei der Evaluierung des NKF-Gesetzes, die noch aussteht, diesem Problem Rechnung getragen wird und es dann eine gesetzliche Änderung geben wird.

Die aktuellen Entscheidungen der Gerichte machen aber auch deutlich, dass die Umlageverbände dann, wenn sie ihr Eigenkapital zum Haushaltsausgleich teilweise oder vollständig eingesetzt haben werden, nach der derzeitigen Rechtslage nie mehr in der Lage sind, das Eigenkapital wieder zu bilden, weil ihnen Überschüsse im Ergebnisplan verwehrt bleiben.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Renate Hötte
Erste Landesrätin und Kämmerin